

RS Vwgh 1995/12/19 95/05/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

93 Eisenbahn

Norm

BauO Wr §70;

BauRallg;

B-VG Art10 Abs1 Z9;

B-VG Art15 Abs1;

EisenbahnG 1957 §10;

Rechtssatz

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang und die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Waggons in Anspruch zu nehmen, macht ein Speditionsgebäude, dessen definitive Bewilligung gem § 70 Wr BauO beantragt wurde und das nicht ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dient und für einen geordneten Eisenbahnbetrieb bzw Eisenbahnverkehr nicht unerlässlich ist, zu keiner Eisenbahnanlage iSd § 10 EisenbahnG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050237.X02

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>